

N i e d e r s c h r i f t

über die 128. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 14. Januar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	4
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungs-gesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/5313	
<i>dazu: Eingabe 00945/03/19 Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der Plenardebattie im Niedersächsischen Landtag am 25.9.2024</i>	
<i>Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen</i>	9

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. Jörn Domeier (SPD)
5. Abg. René Kopka (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Björn Meyer (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:49 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften***

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 123., 125. und 126. Sitzung.

Zur Tagesordnung der für den 21. Januar 2026 vorgesehenen Sitzung

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) teilt mit, dass das MWK darum gebeten habe, den Punkt „Unterrichtung und Beschlussfassung über die Aufnahme der Maßnahme ‚Fortschreibung Masterplan 2025‘ in die Maßnahmenfinanzierungspläne der Baugesellschaften der MHH und UMG“ in die Tagesordnung der für den 21. Januar 2026 vorgesehenen Sitzung aufzunehmen und dazu den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur die Teilnahme anheimzustellen sowie ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT einzuräumen. - Der **Ausschuss** beschließt, entsprechend zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

RD **Glindmeyer** (MF) führt zur **Vorstellung des Gesetzentwurfs** aus, dieser sehe eine Einmalzahlung in Höhe von 800 Euro für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 8, in Höhe von 500 Euro für Beamte in höheren Besoldungsgruppen sowie in Höhe von 250 Euro für Anwärterinnen und Anwärter vor.

Grundlage für die diesbezüglichen Berechnungen sei eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 gewesen. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht im November 2025 eine Entscheidung zur Besoldung im Land Berlin veröffentlicht, worin die Prüfungsmaßstäbe und die verfassungsrechtliche Bewertung der Besoldung insgesamt neu definiert worden seien. Insbesondere sei darin die sogenannte Mindestbesoldung als Kriterium für die Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung eingeführt worden, während zuvor 115 % des Grundsicherungsniveaus hätten erreicht werden müssen. Bei dem Kriterium der Mindestbesoldung orientiere man sich an einer Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Über das entsprechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe das MF bereits in der 125. Sitzung des Ausschusses am 26. November 2025 unterrichtet.

Den vorliegenden Gesetzentwurf habe das MF zum einen im Wissen um die insoweit veränderten Maßstäbe initiiert. Zum anderen habe das Ministerium es auch für sinnvoll und notwendig erachtet, der niedersächsischen Beamtenchaft mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag bereits im Jahr 2025 zu signalisieren, dass eine entsprechende Maßnahme ergriffen werde.

Für die Berechnung der Mindestbesoldung lege das Bundesverfassungsgericht nach wie vor eine vierköpfige Familie, bestehend aus einem Beamten, einem Ehegatten und zwei Kindern, zu grunde, wobei innerhalb der Familie eine Gewichtung vorgenommen werde: Der Beamte werde mit 1,0, der Ehegatte mit 0,5 und die Kinder würden mit jeweils 0,5 bzw. 0,3 gewichtet. Der kumulierte Wert betrage demnach 2,3 und werde auf das 80-prozentige Median-Äquivalenzeinkommen angewendet, das als Mindestbedarf einer vierköpfigen Familie zugrunde zu legen sei.

Das MF habe bereits in den Vorjahren in seinen Berechnungen auf Basis des vorherigen Berechnungsschemas des Bundesverfassungsgerichts einen Hinzuerdienst, konkret in Höhe des Zwölffachen eines Einkommens aus einem Minijob, zugrunde gelegt. Dabei bleibe das MF auch, es passe nunmehr lediglich die Systematik an. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Gewichtung stelle das MF jetzt darauf ab, den Hinzuerdienst quasi als die Gewichtung des Ehegatten zu betrachten, das heißt, mit 0,5 anzusetzen. Dabei werde

unterstellt, dass sich der Ehegatte innerhalb der vierköpfigen Familie finanziell selbst versorge. Der offenkundige Vorteil daran sei, dass man innerhalb des Systems, das das Bundesverfassungsgericht jüngst aufgestellt habe, bleibe - es bleibe also, wenn sich entsprechende Determinanten änderten, bei dem genannten Wert von 0,5. Zuvor habe der Bezugspunkt insoweit außerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Systems gelegen.

Das MF halte dieses Vorgehen für rechtlich möglich, da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Besoldungsgesetzgebung einen weiten Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum einräume, der einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliege. Die Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit einer entsprechenden Regelung müssten gewährleistet sein. Eine Grenze sei insoweit dann überschritten, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend sei. Nach Auffassung des MF sei die angesetzende Höhe des Hinzuverdiensts dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zuzurechnen und folglich nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

Zu erwähnen sei überdies, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung selbst ausgeführt habe, dass die Berücksichtigung einer der Lebenswirklichkeit entsprechenden Erwerbstätigkeit des Ehegatten nicht ausgeschlossen sei. Bereits in seiner Entscheidung aus 2020, die wesentliche Grundlage für das vorherige Berechnungsschema gewesen sei, habe das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Besoldung nicht so bemessen sein müsse, dass der Beamte die Familie als Alleinverdiener unterhalten können müsse.

Im Ergebnis zeigten die Berechnungen des MF, dass durch die vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 800 bzw. 500 Euro eine auskömmliche und verfassungsgemäße Mindestbesoldung gewährleistet werde.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zeigt sich irritiert über die Darstellung der Abläufe. Denn, so der Abgeordnete, es entstehe der Eindruck, dass die Landesregierung in dem Wissen, dass es möglicherweise noch zu Veränderungen hätte kommen können, wenn die Nachberechnungen anders ausgefallen wären, einen entsprechenden Kabinettsbeschluss gefasst hätte, was aber nicht der Fall sei. Ursprünglich sei angedacht gewesen, mit der Beratung der Gesetzesnovelle im Haushaltsausschuss nach ihrer Ankündigung Ende vergangenen Jahres möglichst kurzfristig zu beginnen, so dass sie bereits zum 1. Februar 2026 hätte in Kraft treten können. Dies werde nun nicht mehr gelingen. Vor diesem Hintergrund hätte er, Thiele, sich eine klarere Kommunikation der Landesregierung gegenüber den Fraktionen gewünscht.

Vor dem Hintergrund, dass das MF zu dem Ergebnis komme, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht in seinem gegen das Land Berlin gerichteten Beschluss festgelegten Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Besoldung tragfähig sei, fragt Abg. Thiele, ob das MF entsprechende Berechnungen auf Basis dieser neuen Maßstäbe auch für die beklagten Vorjahre bis 2022 vorgenommen habe. Anknüpfend daran stelle sich auch die Frage, ob die hier zugrunde gelegten Berechnungen auch angesichts möglicherweise noch in diesem Jahr zu erwartender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in anderen Bundesländern tragfähig seien.

RD **Glindmeyer** (MF) antwortet, derartige Berechnungen für die Vorjahre habe das MF bisher nicht angestellt, sondern sich auch mit Blick auf das jetzige Gesetzgebungsverfahren zunächst auf das Jahr 2025 konzentriert. Im Übrigen müsse zunächst der entsprechende Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen abgewartet und ausgewertet werden. Hierbei werde auch zu berücksichtigen sein, in welchem Umfang dieser Beschluss mit dem zur Besoldung im Land Berlin vergleichbar sei.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt ergänzend dazu aus, der zu erwartende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Niedersachsen werde wohl die Jahre bis 2022 betreffen. In Niedersachsen habe es mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags im Jahr 2023 einen Paradigmenwechsel im Besoldungsrecht gegeben. Wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis käme, dass die Besoldung in Niedersachsen in den Jahren bis 2022 in Teilen verfassungswidrig zu niedrig gewesen sei, müsste dieser Punkt konkret geprüft und ein entsprechendes „Reparaturgesetz“ auf den Weg gebracht werden. Die konkrete Berechnung sei insofern davon abhängig, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausfalle.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet das MF darum, die angesprochenen Berechnungen für die Jahre bis 2022 noch vorzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass das Ministerium in der Lage gewesen sei, die Berechnungen, auf denen der vorliegende Gesetzentwurf basiere, auf Grundlage der jüngsten Rechtsprechung gegen das Land Berlin vorzunehmen und deren Tragfähigkeit festzustellen, sollte dies möglich sein, so der Abgeordnete. Entsprechende Berechnungen seien wichtig, um eine Abschätzung des Risikos vornehmen zu können, das potenziell im dreistelligen Millionenbereich liege.

Abg. **René Kopka** (SPD) dankt den Vertretern des MF für die Vorstellung des Gesetzentwurfs, die deutlich gemacht habe, so Abg. Kopka, dass mit der vorgesehenen Sonderzahlung aus Sicht der Landesregierung eine verfassungsgemäße Besoldung erreicht werde. Dies sei positiv hervorzuheben.

Er halte es für nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung die notwendige Zeit nehme, um entsprechende Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts auszuwerten. Gleichwohl warteten die Beamtinnen und Beamten auf die angekündigte Sonderzahlung, sodass eine Beschlussfassung im März-Plenum anzustreben sei.

Vor dem Hintergrund, dass Herr Dr. Blissenbach den im Jahr 2023 eingeführten Familienergänzungszuschlag angesprochen habe, stelle sich die Frage, ob noch in diesem Jahr mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen zu rechnen sei.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) erläutert, dass das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zur Besoldung in Berlin als Pilotverfahren ansehe. Der entsprechende Beschluss stamme aus dem Oktober 2025, sei allerdings erst Ende November 2025 veröffentlicht worden. Eine Entscheidung zur Besoldung in Sachsen sei bereits angekündigt. Er, Dr. Blissenbach, gehe davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfahren zu den anderen Ländern jetzt zeitnah abarbeiten und eine Entscheidung zur Besoldung in Niedersachsen vermutlich noch in diesem Jahr erfolgen werde.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) merkt unter Bezugnahme auf die von Herrn Dr. Blissenbach verwendete Formulierung „Reparaturgesetz“ an, ein solches sei in der Rückschau auf die vergangenen Jahre, auch auf 2025, sicherlich notwendig. In der Tat warteten die Beamten auf die jetzt vorgesehene Einmalzahlung. Besser wäre allerdings eine Verstetigung der verfassungsgemäßen Besoldung, denn die vorliegende Maßnahme betreffe - abgesehen von der Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen bis und ab A 8 - unterschiedslose alle Beamten und führe

insofern zu Mitnahmeeffekten, etwa mit Blick auf kinderreiche Familien von Beamten in den unteren Besoldungsgruppen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob die Landesregierung eine entsprechende Regelung nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für Niedersachsen verstetigen wolle.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, eine Verstetigung gebe es insofern bereits, als der Familienergänzungszuschlag seit 2023 fortlaufend ausgezahlt werde. Das MF werde die Berechnungsgrundlagen für den Familienergänzungszuschlag jetzt an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Folge anpassen müssen, dass sich die Familienergänzungszuschlagstabellen ab 2025 änderten. Wenn das MF dabei zu dem Ergebnis komme, dass die Mindestbesoldung auch durch Familienergänzungszuschläge nicht gewährleistet werden könne, werde die Landesregierung nicht umhinkommen, auch in den kommenden Jahren zusätzliche Besoldungsmaßnahmen zu ergreifen, die aber wiederum von der Entwicklung der Tarifabschlüsse, der Nominallöhne und der Verbraucherpreise, also der Vergleichskriterien, abhängig wären, an denen sich die Amtsangemessenheit der Besoldung bemasse. Eine Verstetigung würde insofern bedeuten, einen Puffer zu schaffen, der diese Entwicklung langfristig und sicher abbilde. Dies halte er, Dr. Blissenbach, aufgrund der angespannten Haushaltslage jedoch nicht für realistisch.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) schlägt **zum Verfahren** vor, eine mündliche Anhörung in der für den 11. Februar vorgesehenen Ausschusssitzung durchzuführen. Um eine Beschlussfassung im März-Plenum zu erreichen, sollte die Beratung in der für den 18. Februar oder - mit Blick auf weiteren inhaltlichen Beratungsbedarf aufgrund der von Abg. Thiele erbetenen Berechnungen sowie die Mitberatung durch den Rechtsausschuss - spätestens in der für den 25. Februar vorgesehenen Sitzung abgeschlossen werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt sich diesem Vorschlag namens seiner Fraktion an. Er schlägt darüber hinaus vor, als Anzuhörende die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Deutschen Gewerkschaftsbund und den Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion einzuladen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) schlägt ergänzend vor, den Niedersächsischen Richterbund, der laut Gesetzesbegründung zum Kreis der beteiligten Verbände gehört habe, zu der Anhörung einzuladen.

*

Der **Ausschuss** stimmt den Vorschlägen von Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) und Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zur Terminsetzung, zur Art der Anhörung und zum Kreis der Anzuhörenden zu.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet das MF, dem Ausschuss und den Anzuhörenden rechtzeitig vor der Anhörung seine auf Basis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts durchgeführten Berechnungen zur Verfügung zu stellen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt aus, das MF werde bis zur Anhörung die Berechnungen darlegen können, die das Ministerium zu dem Ergebnis führten, dass die ausgebrachten Beträge für das Jahr 2025 auskömmlich seien und den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprächen. Eine Risikoabschätzung in Bezug auf das mögliche künftige „Reparaturgesetz“ für die Jahre 2005

bis 2022 könne zu diesem Termin jedoch nicht zugeliefert werden, da eine solche Berechnung unter anderem von der Frage abhängig sei, wie sich die Tariflöhne seitdem entwickelt hätten. Dabei handele es sich um durchaus komplexe Berechnungen, für die das MF zudem auf Zulieferung angewiesen sei.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin vom Bundesverfassungsgericht eine Frist von anderthalb Jahren für den Beschluss eines entsprechenden „Reparaturgesetzes“ erhalten habe. Insofern sei es nicht realistisch, bis Februar dieses Jahres eine valide Risikoabschätzung mit Blick auf ein solches Gesetz für Niedersachsen zu erarbeiten, das im Übrigen auch nicht Gegenstand der jetzigen Beratung sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, wann das MF dem Landtag eine überschlägige Berechnung auf Grundlage der bekannten Eckdaten zuleiten könne.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, eine Risikoabschätzung werde wohl einige Monate in Anspruch nehmen, könne aber mit Sicherheit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen zuge liefert werden.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) hält fest, dass die für den vorliegenden Gesetzentwurf wesentlichen Berechnungen dem Ausschuss und den Anzuhörenden zeitnah zur Verfügung gestellt werden und auch die weiteren genannten Berechnungen so frühzeitig wie möglich zuge liefert werden sollten, da sie auch mit Blick auf die nächsten Haushaltsberatungen relevant sein könnten, sofern das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr einen Beschluss zu Niedersachsen veröffentliche.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt abschließend an, er gehe davon aus, dass der GBD in einer Vorlage seine rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs im Abgleich mit dem angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darstellen werde. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) bestätigt dies.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5313](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AflusS

zuletzt beraten: 76. und 77. Sitzung am 02.10.2024 (Beginn der Beratung)

dazu: *Eingabe 00945/03/19 Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der Plenardebatte im Niedersächsischen Landtag am 25.9.2024 (Vorlage 1 zur Drs. 19/5313)*

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zu der Eingabe 00945/03/19 (1. Nachtrag zur Vorlage 1 zur Drs. 19/5313)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) weist darauf hin, dass die weitere Beratung zuletzt in der 83. Sitzung am 23. Oktober 2024 auf Bitten der Koalitionsfraktionen unter Verweis auf fraktionsinternen Beratungsbedarf von der Tagesordnung abgesetzt worden sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, was das Ergebnis dieser internen Beratungen sei.

Was die in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogene Petition von Herrn Dr. Weiner (Eingabe 00945/03/19, Vorlage 1) angehe, liege eine Stellungnahme des MF (1. Nachtrag zur Vorlage 1) vor, die weitgehend inhaltsgleich mit der schriftlichen Unterrichtung durch das MF vom 15. Oktober 2024 (Vorlage 2) sei. Daraus gehe hervor, dass das Anliegen des Petenten nicht begründbar sei, was er, Schepelmann, nicht nachvollziehen könne, da Herr Dr. Weiner in seiner Eingabe konkrete Beispiele für eine Ungleichbehandlung einerseits von Bundesbeamten bzw. Beamten des Landes Berlin und andererseits Landesbeamten Niedersachsens nenne.

Vor diesem Hintergrund rege die CDU-Fraktion an, die Landesregierung um eine tiefergehende Unterrichtung zu bitten, die explizit die Ausführungen in der Petition adressiert, und den Petenten, Herrn Dr. Weiner, selbst zu dem faktischen Bestehen einer Ungleichbehandlung anzuhören.

Abg. **Björn Meyer** (SPD) schließt sich namens seiner Fraktion dem Verfahrensvorschlag von Abg. Schepelmann an, zumal auch der Petitionsausschuss diesbezüglich noch Beratungsbedarf habe. Ferner regt er an, auch die Mitglieder des mitberatenden Ausschusses für Inneres und Sport zu der Anhörung hinzuzuladen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schlägt ergänzend vor, auch die Mitglieder des Petitionsausschusses hinzuzuladen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt aus, nach dem Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs in der 76. und 77. Sitzung am 2. Oktober 2024 habe das MF in der genannten schriftlichen Unterrichtung (Vorlage 2) ausführlich dargelegt, warum es die Dienstunfallentschädigung in Niedersachsen für angemessen und durchaus großzügig halte.

Hierbei sei zwischen der Opferentschädigung - wenn jemand beispielsweise Opfer eines Terroranschlags werde - und der Dienstunfallentschädigung zu unterscheiden. Eine Opferentschädigung komme allen betroffenen Personen zugute, auch Nichtbeamten. Das Dienstunfallrecht sei sehr differenziert und ausgewogen. Darin werde zwischen einfachen und qualifizierten Dienstunfällen mit entsprechend unterschiedlichen Entschädigungssätzen unterschieden. Die Dienstunfallentschädigung nehme auch an Besoldungsanpassungen teil, sodass es insoweit durchaus eine Dynamisierung gebe. Überdies habe das MF ermittelt, dass Niedersachsen im Ländervergleich im oberen Bereich liege, was die grundsätzliche Entschädigung von Dienstunfällen angehe.

Vor diesem Hintergrund halte er, Dr. Blissenbach, den in Rede stehenden Ansatz für fachlich schwer nachvollziehbar. Einer tiefergehenden Beratung werde sich das MF aber selbstverständlich nicht verschließen.

*

Der federführende **Ausschuss** beschließt, in seiner für den 4. Februar 2026 vorgesehenen Sitzung eine mündliche Anhörung des Einsenders der in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogenen Eingabe 00945/03/19 durchzuführen und dazu den Mitgliedern des mitberatenden Ausschusses für Inneres und Sport sowie des Petitionsausschusses die Teilnahme anheimzustellen sowie ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT einzuräumen.
